

1

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Gemeinde Veelböken
Vom 17.02.2004

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Veelböken auf dem Flurstück 190/1 der Flur 1, Gemarkung Veelböken, steht im Eigentum der Gemeinde Veelböken und ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Bürger der Gemeinde waren. Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Gemeinde Veelböken erwerben.

§ 2

Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht über den Friedhof liegen bei der Gemeinde Veelböken. Die Gemeinde kann zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss einsetzen oder einen Verwalter bestellen.
- (2) Für die Aufsicht kann die Gemeinde einen Friedhofswärter bestellen. Dieser führt seine Arbeit nach einer von der Gemeinde zu erlassenden Dienstanweisung durch.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 8 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum, Abfall und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Laufenlassen von nicht angeleinten Hunden.

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Die Beisetzung kann nach den Regeln der Konfessionsgemeinschaften oder nach den für Andersgläubige oder konfessionslose Verstorbene üblichen Formen vorgenommen werden.
- (2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das religiöse Empfinden nicht verletzen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgelegten Zeiten durchgeführt werden.

- An Sonn-/ Feiertagen sowie während Bestattungen sind gewerbliche Arbeiten grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben diese Friedhofsordnung zu beachten.
Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
 - (3) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen diese Satzungen verstoßen, kann die Gemeinde den Zugang auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 6

Durchführung der Satzung und Befolgung von Anordnungen

- (1) Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Jede Bestattung muss bei der Gemeinde gemeldet werden.
Tag und Stunde der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgesetzt.
An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (2) Die Grabstätte wird durch die Gemeinde angewiesen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte unter Zahlung des festgesetzten Entgeltes wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Ordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sowie während der Sprechzeiten des Amtes Gadebusch-Land ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Satzung zu gewähren.
Auf Verlangen ist eine Friedhofsordnung gegen Erstattung der Kopierkosten auszuhändigen.
- (4) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 9

Ausheben und Schließen eines Grabes

Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 10

Tiefe eines Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt.
Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten selbst zu tragen.

§ 11 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind grundsätzlich folgende Mindestmaße einzuhalten
 - Grabstelle Doppel-Breite 2,40 m, Länge 2,20m,
 - Grabstelle Einzel-Breite 1,20 m, Länge 2,20 m.
- (2) Werden Urnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 0,60 m Länge vorzusehen.

§ 12 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

§ 13 Grabbelegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit mit nur einer Leiche oder einer Urne belegt werden. Für eine zusätzliche Urnenbelegung kann in besonderen Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 14 Umbettung

Umbettungen richten sich nach den Bestimmungen des § 16 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998.

§ 15 Registerführung

Für den Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen zu führen. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind stets zu aktualisieren.

III. Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in: - Wahlgrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander ((Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird.
Die Lage der Wahlgrabstätten wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Die Ruhezeit einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) beginnt mit dem Kauf bei Erstbelegung. Erfolgt eine Zweit- oder Drittbelegung zu einem späteren Zeitpunkt, verlängert sich die Ruhefrist für die gesamte Grabstelle. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist gebührenpflichtig.
- (2) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar.
Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten.
Solange der Nutzungsberechtigte noch nicht feststeht, ist der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt anzusehen.
- (4) Der neue Nutzungsberechtigte hat nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung unverzüglich die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen.
- (5) Kann unter mehreren Erben keine Einigung über den Berechtigten erzielt werden, ist die Gemeinde berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (6) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück.
- (7) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit (um jeweils weitere 5 Jahre) verlängert werden.

§ 18 Urnengrabstätten

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

IV. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 19 Fundamentierung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebenen Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und sicheren Zustand zu halten.
Verantwortlich ist bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Diese Gegenstände werden 3 Monate aufbewahrt.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen.
Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
Die Grabmale werden von der Gemeinde nicht aufbewahrt.
Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs gewahrt werden.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine andere Person beauftragen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden; ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
Für die Entsorgung muss selbst gesorgt werden.

§ 23

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Verwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der

Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

Weiter kann sie Grabmale beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

§ 24 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 12 festgesetzten Dauer enden am **31.03. 2004**. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die verbleibende Ruhefrist und die Verlängerung des Nutzungsrechtes über den 31.03. 2004 hinaus wird nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr berechnet.

§ 25 Schließung und Entwidmung

Umbettungen richten sich nach den Bestimmungen des § 17 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, indem er:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt (§ 3 Abs. 3a),
 - b) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (§ 3 Abs. 3b),
 - c) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegnimmt (§ 3 Abs. 3c),
 - d) andere Tiere als Hunde mitbringt, die an der Leine geführt werden müssen (§ 3 Abs. 3d),
 - e) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1 und 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

VI. Nutzungsentgelt

§ 27 Gegenstand des Entgeltes

Die Gemeinde Veelböken erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Benutzungsentgelte.

§ 28 Nutzungsentgelt

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer
 - Wahlgrabstätte/Urnengrabstätten werden pro Grab **120,00 Euro** ,

- Urnengrabstätte werden **60,00 Euro** erhoben.
- (2) Der Nachkauf von Nutzungsrechten entspricht einem Fünfundzwanzigstel pro Jahr der jeweiligen Gebührenhöhe für den Erwerb.

§ 29 Friedhofsunterhaltungsentgelt

Für alle während der Ruhezeit anfallenden Bewirtschaftungskosten des Friedhofes (Wasser, Abfallentsorgung, Versicherung usw.) wird nach Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabstelle für jeweils einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus ein Entgelt von **50,00 Euro** fällig.

§ 30 Entgelte für zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Tarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 31 Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

In Fällen von besonderer Bedürftigkeit können Entgelte von der Gemeindevertretung ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
Es gelten hierfür die haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 32 Fälligkeit der Forderung

Die gemäß dieser Ordnung festgesetzten Entgelte und Gebühren sind spätestens 1 Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
Die Forderungen sind an die Amtskasse des Amtes Gadebusch zu entrichten.

§ 33 Zahlungspflichtiger

Schuldner der Entgelte ist der Antragsteller, Auftraggeber oder die Erben des Verstorbenen bzw. die Rechtsnachfolger.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

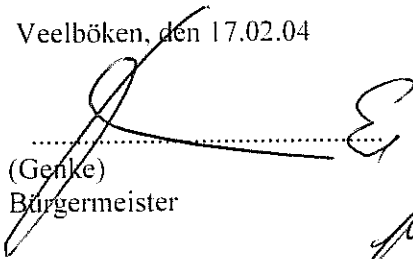
§ 34 Beitreibung

Sämtliche Forderungen nach dieser Ordnung unterliegen der Beitreibung im gerichtlichen Mahnverfahren.

**§ 35
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veelböken, den 17.02.04


.....
(Genke)
Bürgermeister

